



Auswirkungen der COVID-19- Pandemie bei der Erbchaftsteuerbefreiung für Betriebsvermögen – Überblick und Praxisfälle

Bundesfachkommission
Steuern

*Die Stimme der Sozialen
Marktwirtschaft*

Wirtschaftsrat der CDU e.V.
Luisenstr. 44, 10117 Berlin
+49 30 / 240 87 - 100
info@wirtschaftsrat.de

Ansprechpartner
David Martens
Steuern und Staatsfinanzen
+49 30 / 240 87 – 224
d.martens@wirtschaftsrat.de

Berlin, 25. Januar 2021

Auswirkungen der COVID-19-Pandemie bei der Erbschaftsteuerbefreiung für Betriebsvermögen – Überblick und Praxisfälle

Seit den letzten großen Erbschaftsteuerreformen der Jahre 2009 und 2016 bestehen Verschonungsregelungen mit dem Ziel, Betriebsvermögen im Erbgang unter engen Voraussetzungen von der Belastung mit Erbschafts- bzw. Schenkungssteuer freizustellen oder zumindest anteilig zu entlasten. Durch den coronabedingten Lockdown und die anschließenden Beschränkungen brachen die Gewinne und Umsätze vieler Unternehmen ein. Es kommt vermehrt zu betriebsbedingten Kündigungen oder zum Auslaufen von Arbeitsverhältnissen, so dass einige Unternehmen die notwendigen Voraussetzungen für die erbschaftsteuerliche Verschonung nicht mehr erfüllen können und eine Nachversteuerung droht. Dies ist eine neue und besorgniserregende Situation, da erstmals seit Einführung des derzeit geltenden Erbschaftsteuerrechts für Betriebsvermögen in 2009 eine Krise größeren Ausmaßes zu finanziellen Problemen in vielen Unternehmen führt.

Die wirtschaftlichen Folgen sind insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) enorm. Neue, einmalige Steuerbelastungen, die die finanzielle Situation der Unternehmen noch verschärfen würden, sind daher zu vermeiden.

Gerade im Bereich der Unternehmensnachfolge ist dies von großer Bedeutung, da eine Erbschaft- und Schenkungsteuer ohne Verschonung die übertragenen und hinterlassenen Betriebsvermögen erheblich belastet. Die Verschonung des Betriebsvermögens entfällt, wenn

- innerhalb einer Haltefrist von fünf bzw. sieben Jahre der Betrieb vom Nachfolger veräußert wird oder
- die Lohnsumme des Betriebs im Zeitraum von fünf bzw. sieben Jahren nach Übertragung des Betriebs sich zu stark gegenüber der Zeit vor Übertragung verringert.

Durch die Überwachungsfristen von fünf bis sieben Jahren können daher erhebliche rückwirkende Steuerlasten anfallen, wenn die Verschonungsvoraussetzungen im Jahr 2020 und den Folgejahren nicht erfüllt werden bzw. durch die COVID-19 Pandemie nicht erfüllt werden können. Aus Sicht des Wirtschaftsrats kann eine solche unverschuldete Steuerbelastung nicht im Interesse einer allgemein angestrebten wirtschaftlichen Erholung und Rückkehr zu einer wachsenden, für Wohlstand sorgenden Volkswirtschaft sein.

Der Wirtschaftsrat setzt sich daher dafür ein, insbesondere in den folgenden Szenarien für Abhilfe zu schaffen:

1. Absinken der Lohnsummen durch weniger Arbeitnehmer/Saisonarbeiter

Szenario:

Familie X ist seit Jahrzehnten in der Binnenpersonenschifffahrt mit Fahrgastschiffen im Event- und Tourismusbereich auf deutschen Flüssen tätig. Mit Erbfall im Sommer 2019 ging der Betrieb auf die gesetzlichen Erben über. Zutreffend wurde der Vermögensübergang nicht mit der Erbschaftsteuer belastet, da die 100%- Verschonung des Betriebsvermögens beantragt wurde.

Erbschaftsteuerrechtliche Folgen:

Der Betrieb muss damit in den folgenden sieben Jahren (2019 bis 2025) insgesamt 700% der durchschnittlichen Lohnsumme der zurückliegenden sieben Jahre (2012 bis 2018) erreichen, um die Verschonung weiter aufrecht zu erhalten.¹ Im Ergebnis muss damit im konkreten Fall in den zukünftigen Jahren das durchschnittliche Lohnniveau der wirtschaftlich äußerst erfolgreichen Jahre vor dem Erbfall gehalten werden.

Das Geschäft mit Fahrgastschiffen ist jedoch stark saisonabhängig. Ein Großteil der Umsätze wird im Sommer und Herbst erwirtschaftet. Gerade im Jahr 2020 sind hier durch staatliche Lockdown-Maßnahmen, Untersagung von Großveranstaltungen und Feiern aller Art erhebliche Umsatzeinbußen eingetreten. Durch die geringere Zahl der Veranstaltungen wurden zum Beginn der Schifffahrtssaison (April) die sonst üblichen Einstellungen der Saisonkräfte nicht vorgenommen. Der Betrieb wurde mit dem Stammpersonal aufgenommen. Auch durch die beantragte Kurzarbeit und damit verbundene Lohnverringerung auf bis zu 60%/67% des arbeitsvertraglichen Lohnes² ist eine große Herausforderung und führt weiter zur Unterschreitung der Lohnsumme.

Das Familienunternehmen kann daher das vergleichsweise hohe Niveau der Lohnsummen der Vorjahre nicht halten und die gesetzlichen Voraussetzungen für die erbschaftsteuerliche Verschonung nicht erfüllen. Dies ist für 2020 schon gegeben, und wird für 2021 auch nicht anders erwartet. Folglich droht eine Nachversteuerung, die nicht selbstverschuldet, sondern durch ein unabwendbares und unvorhersehbares Ereignis hervorgerufen ist. Der Unterhalt der Schiffe und der Bau von neuen Schiffen erfordern einen ständigen Liquiditätsbedarf, der alljährlich verdient werden muss. **Der Abfluss von Liquidität für Erbschaftsteuer gefährdet den Fortbestand dieser Reederei.**

Ähnliche Folgen entstehen ebenfalls bei der unternehmerisch vorausschauenden Regelung der Unternehmensnachfolge im Wege der Schenkung auf die Erben bzw. Nachfolger des Unternehmers. Hier ist gleichermaßen der Fortbestand vieler mittelständischer Unternehmen gefährdet und es besteht dringender Handlungsbedarf.

1 § 13a Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 10 Nr. 2 und 3 ErbStG.

2 Dabei sind das von der Arbeitsagentur erhaltende Entgeltersatz sowie die an die Arbeitnehmer gezahlten Löhne nicht zu verrechnen, R E 13a.5 Satz 4 ErbStR 2019.

2. Wegfall der Verschonung durch die Insolvenzeröffnung

Szenario:

Vater V betreibt als Unternehmer ein Hotel mit Veranstaltungsräumen und angeschlossener Gastronomie. Zur Regelung seiner Nachfolge übertrug er das wirtschaftlich erfolgreiche Unternehmen im Wege der Schenkung auf seine Tochter T im Jahr 2015. Die Übertragung erfolgte zutreffend unter der damals geltenden Rechtslage - der Vorgang war zu 85% steuerfrei. Aufgrund der seit Mitte März 2020 geltenden Beschränkungen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie und der deshalb ausbleibenden Gäste sowie stornierten Veranstaltungen geriet das Unternehmen der T in immer größere Schwierigkeiten. Als Folge musste sie im Herbst 2020 die Eröffnung des Insolvenzverfahrens wegen Zahlungsunfähigkeit beantragen. Das Insolvenzgericht eröffnete das Verfahren noch im Dezember 2020.

Schenkungssteuerliche Folgen:

Gesetzlich ist eine Behaltefrist des Betriebs durch die Nachfolgerin T von fünf Jahren vorgeschrieben.³ Das bedeutet, dass die Nachfolgerin T den Betrieb nicht veräußern oder aufgeben darf. Dabei gilt nach steuerrechtlicher Rechtsprechung schon die gerichtliche Eröffnung des Insolvenzverfahrens als schädliche Verfügung über den Betrieb.⁴ Die Folge ist, dass die Nachfolgerin T nun die Schenkung nachversteuern muss.⁵

Die Behaltefrist soll sicherstellen, dass der von dem steuerfreien Erwerb profitierende Erwerber zwischen fünf und sieben Jahre (Regel- und Optionsverschonung) die Beteiligung bzw. die wesentlichen Betriebsgrundlagen eines Unternehmens behält. Dabei ist es nach Auffassung der Rechtsprechung gleichgültig, ob die Veräußerung freiwillig geschieht oder ein mehr oder weniger großer Zwang zur Veräußerung gegeben ist.

Dies bedeutet, dass im Insolvenzfall Steuer im Hinblick auf die in der Vergangenheit einmal übertragene Beteiligung erhoben wird, obwohl die Beteiligung gerade durch die Insolvenz nichts mehr wert ist. Tritt also im oben beschriebenen Beispielfall die Insolvenz nach Ablauf von vier Jahren ein, wäre ebenfalls eine Steuer zur Zahlung fällig, obwohl die Beteiligung am Unternehmen im Zweifel in der Insolvenz nichts mehr wert ist. Typischerweise können die Gläubiger nur zu einem Bruchteil befriedigt werden, ohne dass für die Eigentümer Vermögenswerte übrigbleiben. Die Finanzverwaltung sieht hierbei regelmäßig keine Handhabe, einen Billigkeitserlass über die Steuer auszusprechen, was die Rechtsprechung bereits bestätigt hat. Wünschenswert wäre, dass eine Nachversteuerung unterbleibt – jedenfalls in den durch die COVID-19-Pandemie maßgeblich verursachten Fällen, da die Insolvenz maßgeblich an den durch die Pandemie ausgelösten Einschränkungen liegt.

3 § 13a Abs. 5 Satz 1 ErbStG a.F.

4 FG Nürnberg, Urteil v. 26. April 2018 – 4 K 571/16, nicht rechtskräftig, Revision bei BFH – II R 19/18. Zustimmend R E 13a.13 Abs. 1 Satz 3 ErbStR 2019.

5 Die Versteuerung erfolgt zu einem Fünftel im Umfang der nicht erfüllten Behaltensfrist (ein von fünf Jahren), § 13a Abs. 5 Satz 2 ErbStG a.F.

Letztlich ist dieser Zustand aus Sicht des Wirtschaftsrats für deutsche Unternehmer nicht hinnehmbar. Nicht nur verlieren sie ihre wirtschaftliche Existenz in der Gestalt des übernommenen Familienbetriebs, sondern sie werden wegen nicht selbst herbeigeführter Lebensumstände zusätzlich mit erheblichen Steuern belastet und damit in Einzelfällen auch an den Rand der Privatinsolvenz gebracht.

3. Weiterer Reformbedarf bei der Begünstigungsprüfung

In Folge der wirtschaftlichen Krise werden vermehrt Umstrukturierungen von Unternehmen vorgenommen, um die Unternehmen wieder rentabel führen zu können und auf die geänderte gesamtwirtschaftliche Lage einzustellen. Auch hier stellt das Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht einige Hürden für eine erfolgreiche – steuerneutrale – Umstrukturierung auf.

Zum einen ist notwendig, bei **Umwandlungs- und Einbringungsfällen** die Besitzzeiten der Finanzmittel und des Verwaltungsvermögens anzurechnen, die auf das übertragende Unternehmen entfallen. Hier liegt ein steuerrechtlicher Systembruch vor, der einer gesetzlichen Änderung bedarf.⁶

Auch der „Alles-oder-Nichts-Test“ zur Prüfung der Begünstigungsfähigkeit des Betriebsvermögens⁷ ist problematisch, da er zu Zufallsergebnissen führt, die sich insbesondere in unternehmensinternen Vermögensumschichtungen ergeben können. Dadurch können in Grenzfällen einem wirtschaftlich erfolgreichen Unternehmen sämtliche Verschonungen versagt werden. Hier läuft der Gesetzgeber Gefahr, abermals eine verfassungswidrige Norm im Erbschaftsteuerrecht geschaffen zu haben.

Der Wirtschaftsrat empfiehlt daher folgende Änderungen im Erbschaftsteuerrecht:

- 1. Die Zeiträume, die von der COVID-19-Pandemie besonders schwer betroffen sind (Jahre 2020 und 2021) sollten von der Lohnsummenbetrachtung ausgenommen werden.**
- 2. Betriebsveräußerungen, -aufgaben oder eine Eröffnung des Insolvenzverfahrens sollten nur insoweit zu einer Erbschaft- oder Schenkungssteuerbelastung führen, soweit sich der erworbene Vermögenswert tatsächlich realisiert hat.**
- 3. Die Regelungen zum „Alles-oder-Nichts-Test“ des § 13b Abs. 2 Satz 2 ErbStG müssen verfassungsgemäß ausgestaltet werden. Zudem müssen Vorbesitzzeiten aus Umwandlungs- und konzerninternen Übertragungsvorgängen bei der Bestimmung der jungen Finanzmittel bzw. des jungen Verwaltungsvermögens miteinbezogen werden.**

⁶ Hintergrund ist, dass die jetzige Rechtsauffassung durch die Rechtsprechung bestätigt wurde, dass Vorbesitzzeiten nicht angerechnet werden vgl. BFH, Urteile vom 22. Januar 2020 – II R 8/18, II R 13/18, II R 21/18, II R 41/18.

⁷ Nach § 13b Abs. 2 Satz 2 ErbStG ist Betriebsvermögen nur begünstigungsfähig, wenn weniger als 90% des Betriebsvermögenswerts aus Verwaltungsvermögen besteht. Hier bestehen ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit dieses Tests, FG Münster, Beschluss vom 3. Juni 2019 – 3 V 3697/18.